

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:	siehe Formular PCT/ISA/220
-----	----------------------------

# PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 28.11.2019	siehe Formular PCT/ISA/ 210 (Blatt 2)
--	--

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/082853	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 28.11.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 06.12.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC INV. B01L7/00 B01L9/00 G01N35/02
---

Anmelder ANALYTIK JENA AG
------------------------------

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Viskanic, Martino  Tel. +31 70 340-0
--	---	---



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der  
erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur  
Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit Ja: Ansprüche 1-15  
Nein: Ansprüche

Erfinderische Tätigkeit Ja: Ansprüche  
Nein: Ansprüche 1-15

Gewerbliche Anwendbarkeit Ja: Ansprüche: 1-15  
Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

**Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 US 2003/143723 A1 (SANDELL DONALD R [US]) 31. Juli 2003 (2003-07-31)
- D2 US 2017/173586 A1 (TAN ZEQU [SG] ET AL) 22. Juni 2017 (2017-06-22)
- D3 WO 2017/112836 A1 (LIFE TECHNOLOGIES CORP [US]) 29. Juni 2017 (2017-06-29)
- D4 DE 20 2011 101712 U1 (EPPENDORF AG [DE]) 13. September 2012 (2012-09-13)

- 1 Der Gegenstand von Anspruch 1 ist nicht erfinderisch gegenüber D1.
- 1.1 D1 offenbart in Abb. 1-3:  
eine Vorrichtung (10) zur Temperierung eines Probenträgers (vgl. [0001]), umfassend eine Heizeinrichtung (50) mit einem Heizkörper (vgl. [0037]), welcher einen Aufnahmebereich (54) zur Aufnahme des Probenträgers (14) aufweist, und einem Deckel (94), welcher über dem Aufnahmebereich des Heizkörpers angeordnet und dazu ausgestaltet ist, den Probenträger in einer Heizposition mit einem vorgebbaren Anpressdruck in den Aufnahmebereich des Heizkörpers zu drücken (vgl. [0041], und eine Transporteinrichtung (30), welche dazu ausgestaltet ist, den Probenträger von einer Einlegeposition (E) außerhalb der Vorrichtung (vgl. Abb. 2A und in die Vorrichtung einzubringen (vgl. [0049]), wobei die Transporteinrichtung eine Ladeeinheit (vgl. Abb. 5) umfasst, welche Ladeeinheit eine Aufnahmeeinheit (44) zur Aufnahme des Probenträgers (14) aufweist und zwischen der Einlegeposition (vgl. Abb. 2A) und einer Zwischenposition (vgl. Abb. 2B), in welcher sich der Probenträger innerhalb der Vorrichtung (10) und oberhalb des Aufnahmebereichs (54) des Heizkörpers befindet, bewegbar ist, wobei die Transporteinrichtung derart angeordnet und/oder ausgestaltet ist, dass zumindest der Probenträger mittels einer

- Bewegung von der Zwischenposition (Abb. 2B)) in die Heizposition (Abb. 2C) bewegbar ist, und wobei die Transporteinrichtung zumindest ein Rückholelement (vgl. [0053]) aufweist, welches dazu ausgestaltet ist, zumindest den Probeneträger von der Heizposition (H) in die Zwischenposition (Z) zurück zu bewegen.
- 1.2 D1 offenbart folgende Merkmale nicht:
- a) dass der Deckel ein Heizdeckel ist. Stattdessen offenbart D1 dass der Deckel (94) gleichzeitig der Boden des optischen Detektiersystems ist (vgl. [0040]).
  - b) einen beweglichen Deckel. Stattdessen weist D1 einen beweglichen Boden auf.
- Der Gegenstand von Anspruch 1 ist somit neu.
- 1.3 Da die beiden Unterschiede keine Synergie aufweisen, können sie getrennt voneinander besprochen werden.
- 1.3.1 Betreffend der Heizfunktion des Deckels, so ist dies ein Merkmal, das im Fachgebiet der Temperier Vorrichtungen hinlänglich bekannt ist, so dass es nicht als erfinderisch angesehen werden kann. Siehe dafür z.B. D2, [0029], D3, [0021], oder D4, [0076].
- 1.3.2 Betreffend den beweglichen Deckel in Gegensatz mit dem beweglichen Boden von D1, so handelt es sich nur um eine von mehreren naheliegenden Möglichkeiten, aus denen der Fachmann ohne erfinderisches Zutun den Umständen entsprechend eine wählen würde, um die gestellte Aufgabe zu lösen, nämlich den Probeneträger zwischen den Deckel und den Heizkörper zum Zwecke einer besseren Wärmeübertragung zu befestigen.
- 1.4 Der Gegenstand von Anspruch 1 ist somit nicht erfinderisch (Art. 56 EPÜ).
- 1.5 D1 offenbart die Bewegung des Bodens entlang einer vertikalen Achse zwischen einer Ruhe- und einer Heizposition (vgl. Abb. 2B-C) und eine Bewegung der Ladeinheit (30) entlang einer horizontalen Achse (vgl. Abb. 2A-B).
- 1.6 Außerdem wird in D1 die Bewegung der Teile mit Hilfe eines Motors (72) vollzogen.
- 1.7 Der Gegenstand der Ansprüche 2-5 und 14, 15 ist somit ebenfalls nicht erfinderisch.

- 1.8 Die restlichen abhängigen Ansprüche betreffen geringfügige bauliche Änderungen des Gerätes nach Anspruch 1, die innerhalb dessen liegen, was ein Fachmann im Rahmen der üblichen Praxis zu tun pflegt, zumal die damit erreichten Vorteile ohne Weiteres im Voraus abzusehen sind. Folglich ist auch der Gegenstand der restlichen abhängigen Ansprüche nicht erfinderisch.